

§60

(1) Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung nur dann berechtigt, wenn sie ihre Beiträge zur Sozialversicherung vollständig bzw. termingerecht entrichtet oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen und die daraufhin fälligen Zahlungen pünktlich geleistet haben.

(2) Sind die Beiträge zur Sozialversicherung nicht vollständig bzw. nicht termingerecht entrichtet oder sind bei abgeschlossener Tilgungsvereinbarung die fälligen Zahlungen nicht pünktlich geleistet worden, ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Versicherten gemäß Abs. 1 und die Versicherungsausweise seiner Familienangehörigen einzuziehen und der zuständigen örtlichen Dienststelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Die Rückgabe der Ausweise erfolgt, sobald die erforderlichen Zahlungen geleistet wurden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(3) Eine nachträgliche Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung für den Zeitraum, für den Beitragsrückstände bestanden bzw. für die eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nicht.

(4) Nehmen die im Abs. 1 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Versicherten gemäß Abs. 1 sind auch dann zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet, wenn während des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung die rückständigen Beiträge entrichtet oder entzogen worden sind bzw. eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Beiträge zur Sozialversicherung, die von den im Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst für die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Werk tätigen und danach erst für die eigenen Beiträge zu buchen.

Zu § 36 Abs. 2 der Verordnung:

§61

Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht nach einer vereinbarten unbezahlten Freizeit von länger als 3 Wochen ist dem durch Abschluß einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vereinbarten Tag gleichgestellt.

Zu § 36 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§62

Der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist die Arbeitsunfähigkeit wegen eines Unfalls bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sowie die Freistellung von der Arbeit wegen Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder eines alleinstehenden Versicherten zur Pflege seines erkrankten Kindes gleichgestellt.

Zu § 36 Abs. 5 der Verordnung:

§63

Für Versicherte, die nach der Entlassung aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik eine nach der Verordnung versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, werden der Berechnung von Geldleistungen die nach der Entlassung aus

dem Dienst bis zum Anspruch auf Geldleistungen abgerechneten Einkünfte bzw. Vergütungen oder Gewinne zugrunde gelegt.

§64

Aus dem Grundwehrdienst Entlassene, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen nach der Verordnung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen sind die Durchschnittseinkünfte, -Vergütungen bzw. -gewinne im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst.

§65

(1) Aus dem Grundwehrdienst Entlassene, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen nach der Verordnung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Kalendertag bzw. Arbeitstag an Kranken- bzw. Hausgeld. Die Dauer der Dienstunfähigkeit während des Grundwehrdienstes bzw. Reservistenwehrdienstes wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

(2) Das Kranken- bzw. Hausgeld für die im Abs. 1 Genannten wird nach den Durchschnittseinkünften, -Vergütungen bzw. -gewinnen im Jahr der Einberufung berechnet. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 65 bis 68 der Verordnung.

Zu § 37 der Verordnung:

§66

Empfänger einer Vollrente mit Anspruch auf Sachleistungen sind

1. Empfänger der im § 15 Abs. 1 genannten Rentenleistungen,
2. Empfänger von
 - Unfallrente der Sozialversicherung,
 - Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 mit einem Körperschaden ab $66\frac{2}{3}\%$,
3. Empfänger von Kriegsbeschädigtenrente, die das 65. Lebensjahr bei Männern bzw. das 60. Lebensjahr bei Frauen noch nicht vollendet haben,
4. Empfänger von Bergmannsvollrente,
5. Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit,
6. Empfänger von
 - Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung,
 - Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen,
7. Empfänger von Unterhaltsrente der Sozialversicherung an geschiedene Ehegatten,
8. Empfänger von Übergangshinterbliebenenrente oder an deren Stelle gezahlten höheren Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung,
9. Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlten Zusatzrente der Sozialversicherung,

soweit kein Anspruch aus versicherungspflichtiger Tätigkeit besteht.